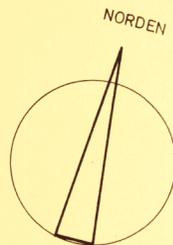


ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DER VEREINIGTEN VEREINIGUNGSKATASTER ÜBEREINSTIMMT.



DIEBURG, DEN 10.7.68

x. Müller



DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „ZWISCHEN SCHUL- UND DAMMSTRASSE“ IN VERBINDUNG MIT DEM FLUCHTLINIENPLAN NACH § 8 DES HESS. AUFBAUGESETZES. DIE PLÄNE WURDEN AUFGESTELLT DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DIEBURG AM 2.2.1959.

Textliche Festlegung:

1. Bei Zurückstellung des Wohnhauses von der vorderen Baugrenze dürfen zwischen ihr und dem Wohnhaus außer Garagen keine Gebäude errichtet werden.
2. Auf jedem Baugrundstück darf nur ein Wohngebäude errichtet werden, und Nebengebäude sind nur in eingeschossiger Bauweise zulässig.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 GEMEINDE MÜNSTER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

M 1:1000

BAUGEBIET: NÖRDLICH DER DAMMSTRASSE

Flur 18

Bearbeitet Dieburg den 27.12.1968

Nöcker

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. März 1967



hwa

BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 25. März 1968 BIS 26. April 1968



hwa

BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. Juni 1968



hwa

BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM ... BIS ... IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG BEKANT GEMACHT WORDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.



Genehmigt

mit Vfg. vom 28. JULI 1968
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 28. JULI 1968

Der Regierungspräsident
im Auftrag

hwa

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

| | | M 1 | MISCHGEBIET |
|--|--------------------------------------|-------|--|
| | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | ○ | OFFENE BAUWEISE |
| | VORHANDENE BEBAUUNG | 2 | 2 GESCHOSSIG MAX |
| | VERKHRFLÄCHEN | • | HÖHENANGABEN |
| | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | ••••• | ABGRENZUNG DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG |
| | BAUGRENZE | WA | |
| | FLURGRENZE | 0,4 | |

860

B L